

E: 10.8.2013

BETREIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND

(Teufen - Bühler - Gais - Speicher - Trogen - Stein)

Dorf 7

9053 Teufen AR

Telefon +41 71 335 00 19

Fax +41 71 333 26 21

Konto 90-15984-9

Ausfertigung für den Teilnehmer

Pfändungsurkunde

Gruppen-Nr.

20130288

Schuldner-Personalien

Frau

Sereina Alig, 1990

Dorfstrasse 68

CH-9055 Bühler AR

BETREIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND, Dorf 7, CH-9053 Teufen AR

Herr

lic. iur. HSG Rolf Werner Rempfler

Rechtsanwalt

Falkensteinstrasse 1

Postfach 112

CH-9006 St. Gallen

Geburtsdatum: 21.05.1990

Heimatort: Trun GR

Teilnahmefrist bis: 02.08.2013

Datum 1. Vollzug: 02.07.2013

Betreibungs-Nr.	Pfändungsteilnehmer	Datum Eingang Fortsetzung	Forderungen	KK	
20130320	Kreisamt Disentis GR Casa Cumin 7180 Disentis/Mustér Gl. Referenz: PK-Nr. 1658	01.05.2013	Forderung Zahlungsbefehl Zins bis 05.08.2013 Pfändungskosten Weitere Kosten Zahlungen Restsaldo inkl. Inkasso	350.00 34.15 191.80 33.00 0.00 613.95	
20131104	Rempfler Rolf Werner Falkensteinstrasse 1 Postfach 112 9006 St. Gallen Gl. Referenz: Verlustscheine Nrn. 2100149 und 2110066 Gläubiger: Kessler Erwin 9546 Tuttwil	23.05.2013	Forderung Zahlungsbefehl Zins bis 05.08.2013 Pfändungskosten Weitere Kosten Zahlungen Restsaldo inkl. Inkasso	4'738.05 0.00 156.30 0.00 0.00 4'918.15	
20130231	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG Bahnhofstrasse 9 7302 Landquart Gl. Referenz: 3202297 / 90'127'248	19.06.2013	Forderung Zahlungsbefehl Zins bis 05.08.2013 Pfändungskosten Weitere Kosten Zahlungen Restsaldo inkl. Inkasso	1'853.45 64.75 98.35 107.35 0.00 2'134.10	Priv.
20130860	Krenander Paul Bahnhofstrasse 6 9100 Herisau AR Gl. Referenz: zahnärztliche Leistungen	26.06.2013	Forderung Zahlungsbefehl Zins bis 05.08.2013 Pfändungskosten Weitere Kosten Zahlungen Restsaldo inkl. Inkasso	1'385.50 50.50 97.55 129.00 0.00 1'670.40	

Betreibungs-Nr.	Pfändungsteilnehmer	Datum Eingang Fortsetzung		Forderungen	KK
20130885	Gerichtskasse Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude	02.07.2013	Forderung Zahlungsbefehl	480.00	
			Zins bis 05.08.2013	0.00	
			Pfändungskosten	96.00	
	9102 Herisau AR		Weitere Kosten	89.00	
			Zahlungen	0.00	
			Restsaldo inkl. Inkasso	670.00	
	Gl. Referenz: 101300000016				
	Gläubiger: Staat Appenzell Ausserrhoden 9043 Trogen				

Total Rest-Forderungen (inkl. Zins und Kosten, abzüglich allfällige Vergütungen)

CHF **10'006.60**

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden: (bei Lohnpfändungen nicht erforderlich)

- Für gepfändeten Lohn

vom 02.08.2013 bis 02.10.2014

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände, zu enthalten.(Art. 169 StGB)

Ist das Ergebnis der Pfändung zur Deckung der Forderung(en) ungenügend, so dient diese Urkunde dem/n Gläubiger/n als prov. Verlustschein im Sinne von Art. 115/2 des SchKG.

Erläuterungen

1. Verteilung des Verwertungserlöses, der Lohn- oder Verdienstpfindungsquoten etc. nach Art. 146 und 219 SchKG:
Die Gläubiger erhalten den Rang, den sie gemäss Art. 219 im Falle eines Konkurses des Schuldners einnehmen würden. Dabei ist für die Einreihung in die erste Klasse der Zeitpunkt des Pfändungsbegehrens massgebend. Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände. Ist das Ergebnis der Pfändung ungenügend, so kann der Gläubiger gegen Entrichtung der Gebühren gemäss SchKG, beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Gegenstände und eine Abschrift des aif. aufgenommenen Protokolls über die Grundlagen einer Lohnpfändung verlangen. Für diese Gebühren hat der Schuldner keinen Ersatz zu leisten.
2. Bei Grundstückpfändung kann der Schuldner bis zur Verwertung des gepfändeten Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden. Art. 19 VZG
3. Revision der Lohnpfändung kann vom Schuldner, unter Vorlage der erforderlichen Belege, direkt beim Betreibungsamt verlangt werden.
4. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des/r Gläubiger/s verteilt.
5. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung definitiv geworden ist.
6. Schliessen sich einer Pfändung weitere Gläubiger an und ist eine Ergänzungspfändung nötig, so ist - wenn diese Erfolg hatte - nicht der Tag des Eingangs des letzten Pfändungsbegehrens (Art. 116. Abs. 3, des SchKG), sondern der Tag des Eingangs der letzten Ergänzungspfändung für den Lauf der Verwertungsfristen massgebend.

Rechtsmittelbelehrung:

Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem/n Gläubiger/n eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Binnen der nämlichen Frist kann sich der Schuldner bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn er behaupten will, es seien gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden oder die allfällige Lohnpfändung sei ungerechtfertigt und/oder übersetzt. Beschwerden hätten ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 163

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 166

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des SchKG erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 169

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einem solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Art. 323

Mit Busse wird bestraft:

1. der Schuldner, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden sind, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1, 163 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und 275 SchKG);

Schuldner: Sereina Alig
Adresse: Dorfstrasse 68
PLZ / Ort: 9055 Bühler AR

Geburtsdatum: 21.05.1990
Heimatort: Trun GR

Betreibung/en Nr/n. 20130320 , 20131104 (aus Verlustschein Nr. 4122178 des BA Romanshorn TG),
20130231, 20130860 und 20130885

Anwesend: Schuldnerin vor Amt (polizeiliche Zuführung)

Familien- und Wohnverhältnisse

Die Schuldnerin ist ledig.

Sie **lebt im Haushalt ihrer aktuellen Arbeitgeberin zur Untermiete** (5-Zimmer-Wohnung / Vermieter: Zeller Hans, 9055 Bühler AR).

Gemäss Aussage der Schuldnerin wird sie sich per Ende September 2013 in der Gemeinde Bühler AR abmelden (neuer Wohnort noch nicht bekannt).

Einkommensverhältnisse / Arbeitgeber

Die Schuldnerin **arbeitet seit 15.05.2012 als Service-Angestellte in Teilzeit (30%) im Restaurant Bahnhof**, Manuela Sutter, Grüt 161, 9055 Bühler AR, bei einem Lohn von netto durchschnittlich rund CHF 750.00 im Monat. Sie ist jedoch seit dem 07.06.2013 **arbeitsunfähig** (Unfall). Zudem wurde ihr die Arbeitsstelle per 31.07.2013 **gekündigt**.

Derzeit ist sie **auf Stellensuche**.

Notbedarf / Existenzminimum

Details und Berechnung Existenzminimum vgl. Anhang!

Bei Veränderungen (z.B. bei Stellenwechsel, Wiederaufnahme der Arbeit) ist der Notbedarf / das Existenzminimum zu überprüfen / neu zu berechnen!

Aufteilung eines allfälligen gemeinschaftlichen Existenzminimums

Das gemeinschaftliche Existenzminimum ist auf beide Ehegatten / Partner im Verhältnis ihrer effektiven Nettoeinkommen aufzuteilen. Die pfändbare Lohnquote ergibt sich somit aus dem Nettoeinkommen des Schuldners abzüglich dem für ihn gemäss der nachfolgenden Formel berechneten Existenzminimumanteil (BGE 114 III 15 ff. E. 3 + 4).

$$\text{Anteil des Schuldners am gemeinschaftlichen Existenzminimum (EM 1) =} \\ \frac{\text{Gemeinschaftliches Existenzminimum (GEM)} \times \text{Nettoeinkommen des Schuldners (NE 1)}}{\text{gemeinschaftliches Nettoeinkommen (GNE)}}$$

Verfügung zur Einkommenspfändung

1. Pfändungsvorgang gemäss Art. 110 Abs. 3 SchKG:

- **Lohnpfändung** in der Gruppe Nr. 20120645 für rund CHF 1'500.00, bis längstens am 16.11.2013.
- Lohnpfändung in der Gruppe Nr. 20130085 für rund CHF 2'000.00, bis längstens am 15.03.2014.

2. Es wird zugunsten dieser Betreibung bzw. Gläubigergruppe pro Monat gepfändet:

der das Existenzminimum von CHF 1'150.00 übersteigende Betrag vom Nettoeinkommen des Schuldners und zwar bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderung/en nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d.h. bis zum **02.07.2014**.

Anzeigen

Anzeige nach Art. 99 SchKG an den Arbeitgeber wird vorläufig keine erlassen.

Bemerkungen

(Fahrzeug / Grundeigentum / Güterstand / Vertreter)

Die Schuldnerin besitzt kein Fahrzeug und verfügt auch über keinen Führerausweis!

Vollzug

am 02.07.2013, 15:00 Uhr

durch T. Graf, Pfändungsbeamter / Stellvertreter des Betreibungsbeamten

Pfändungsanschluss / Teilnahmevormerkung

• keine

Pfändung genügend!

Pfändung ungenügend! Diese Pfändungsurkunde gilt daher als **provisorischer Verlustschein** im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG.

9053 Teufen AR, 05.08.2013 / FS/dp

**BETREIBUNGSAMT
APPENZELER MITTELLAND**

Amtsleiter

F. Schläpfer

Betreibungs- und Konkursbeamter



Versand der Urkunde am 05.08.2013

BETREIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND

(Teufen - Bühler - Gais - Speicher - Trogen - Stein)

Dorf 7

9053 Teufen AR

Telefon +41 71 335 00 19

Fax +41 71 333 26 21

Konto 90-15984-9

Existenz-Minimum

Datum der Ausstellung

23.07.2013 / ABC

Schuldner: Alig Sereina

Adresse: Dorfstrasse 68

PLZ / Ort: 9055 Bühler AR

Geburtsdatum: 21.05.1990

Heimatort: Trun GR

Arbeitgeber: Restaurant Bahnhof

Dorfstrasse 68

9055 Bühler AR

Existenz-Minimum-Berechnung	Schuldner	Partner	Gesamt
Lohnart:	750.00		750.00
Bezug Alimente			
Total Einkünfte	750.00		750.00
Grundnotbedarf 1/2 da freie Kost	600.00		600.00
Kinderzuschlag:			
Alimente			
Mietzins inkl. Nebenkosten	500.00		500.00
Krankenkasse (KVG / ÖKK) *			
Auswärtige Verpflegung			
Arbeitsplatz-Fahrten			
Kleider- und Wäscheverbrauch	50.00		50.00
Existenz-Minimum + Anteil	1'150.00		1'150.00
Betrag über Existenz-Minimum	-400.00		-400.00
Abzug/Zulage:			
Pfändbare Lohnquoten			

Berechnung Existenz-Minimum:

02.07.2013

* Die Krankenkassenprämien (CHF 240.00; obligatorische Grundversicherung gemäss KVG) können nicht berücksichtigt werden, da der Schuldner den Nachweis über deren laufende Bezahlung nicht erbringen konnte (BGE 112 III 23).